

Gebührensatzung

für die Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen des Fleckens Salzhemmendorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 11.05.2000 folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1

1. Für die Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen des Fleckens Salzhemmendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Gebührensatzung findet nicht Anwendung für Zeiten, an den denen die Mehrzweckhalle dem Pächter des Bergbadrestaurants aufgrund einer vertraglichen Regelung zur Verfügung steht.

§ 2

Gebührenpflichtig für örtliche Vereine (Vereine aus dem Flecken Salzhemmendorf) sind folgende Benutzungen:

1. Sportveranstaltungen und Training samstags ab 13.00 Uhr und sonntags

Die Gebühren betragen (ab 01.01.2002 in EUR):

| | |
|--------------------|-------------------------------------------|
| ohne Eintrittsgeld | 15,-- DM (8,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 30,-- DM (16,00 EUR) |
| mit Eintrittsgeld | 30,-- DM (16,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 60,-- DM (32,00 EUR) |

2. Über den Sportbetrieb hinausgehende Veranstaltungen, wie z.B. Versammlungen, Tagungen, Tanz- und Karnevalsveranstaltungen.

Die Gebühren betragen (ab 01.01.2002 in EUR):

| | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Für die Zeit des Auf- und Abbauens in dem Zeitraum von 8.00 – 22.00 Uhr | 10,-- DM (6,00 EUR) je angefangene Std. |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|

für die eigentliche Veranstaltung

| | |
|--------------------|--------------------------------------------|
| ohne Eintrittsgeld | 30,-- DM (16,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 150,-- DM (80,00 EUR) |
| mit Eintrittsgeld | 40,-- DM (22,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 200,-- DM (110,00 EUR) |

Gebührenpflichtig für nicht örtliche Vereine sind folgende Benutzungen:

1. Sportveranstaltungen montags – sonntags

Die Gebühren betragen (ab 01.01.2002 in EUR):

| | |
|--------------------|-------------------------------------------|
| Ohne Eintrittsgeld | 15,-- DM (8,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 45,-- DM (24,00 EUR) |
| mit Eintrittsgeld | 30,-- DM (16,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 90,-- DM (48,00 EUR) |

2. Über den Sportbetrieb hinausgehende Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte Versammlungen, Tagungen, Tanz- und Karnevalsveranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Betrieben.

Die Gebühren betragen (ab 01.01.2002 in EUR):

Für die Zeit des Auf- und Abbauens in dem Zeitraum von
8.00 Uhr – 22.00 Uhr 10,-- DM (6,00 EUR) je angefangene Std.

für die eigentliche Veranstaltung

| | |
|--------------------|--------------------------------------------|
| ohne Eintrittsgeld | 30,-- DM (16,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 150,-- DM (80,00 EUR) |
| mit Eintrittsgeld | 40,-- DM (22,00 EUR) je angefangene Std., |
| mindestens | 200,-- DM (110,00 EUR) |

§ 3

Gebührenfrei sind folgende Benutzungen:

- Sportveranstaltungen bzw. Training örtlicher Vereine nach Maßgabe der Belegungspläne montags bis samstags 13.00 Uhr
- Kinder- und Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine
- Maximal 3 höchstens 2-tägige Veranstaltungen der Vereine, die sich als Vertragspartner an den Reinigungsarbeiten und Hausmeistertätigkeiten in den Sporthallen beteiligen. Voraussetzung dabei ist, dass die Veranstaltungen satzungsgemäßen Zwecken dienen und mit der Zweckbestimmung der Sportstätte zu vereinbaren sind. Die Veranstaltungen sind beim Flecken Salzhemmendorf anzumelden.
- Überregionale Übungsleiterlehrgänge
- Punkt-, Pokal- und Relegationsspiele sowie Dan-Prüfungen mit einem örtlichen Verein als Ausrichter bzw. Veranstalter
- Lehrgänge und Sportveranstaltungen der Kreissportjugend und der Fachverbände des Kreissportbundes
- Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken
- Veranstaltungen, deren Träger politische Parteien, Kirchen oder der Flecken ist
- Kulturelle Veranstaltungen örtlicher Veranstalter, z.B. Konzerte, Freundschaftssingen sowie
- Jubiläumsveranstaltungen örtlicher Vereine.

§ 4

Bei notwendiger Sonderreinigung der Halle nach Benutzung sind die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Die Gebühren sind vor der Benutzung auf ein Konto der Gemeindekasse zu entrichten.

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sport- und Mehrzweckhallen des Fleckens Salzhemmendorf vom 17.06.1992 außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 23.05.2000

K r a m e r
Bürgermeister

S t e n g e r
Gemeindedirektor